OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400858/2/KPe**

Datum: **Linz, 2. September 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.04.2024, GZ: BHLL/923100070723/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die verhängte Strafe wird unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden) herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.04.2024, GZ: BHLL/923100070723/23, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 18.04.2023, 12:14 Uhr, in B__ auf der Autobahn A1, bei Str.km. 174,291, Abschnitt Traun-KN A1/A25 Passau C__, Fahrtrichtung Staatsgrenze D__, den PKW mit dem Kennzeichen aaa (PL) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette sei nicht gültig gewesen, weil sie nicht entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) gewesen sei. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette sei die Trägerfolie nicht vollständig entfernt gewesen (das „X" war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig gewesen sei.

I.2. Mit E-Mail vom 15.05.2024 teilte der Beschwerdeführer zusammenfassend mit, dass die belangte Behörde auf sein letztes Schreiben nicht geantwortet habe, alle Belege über den Kauf der Vignette schon übermittelt worden seien und der Beschwerdeführer ein Schreiben benötige, wonach das Strafverfahren eingestellt werde. Mit E-Mail der belangten Behörde vom 21.05.2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert zu erklären, ob es sich bei seiner vorgenannten Eingabe um eine Beschwerde handle. Mit E-Mail vom 22.05.2024 bejahte dies der Beschwerdeführer und verwies darauf, bereits alle Nachweise über den Kauf der Vignette vorgelegt zu haben.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 17.06.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Das Verwaltungsgericht sieht gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hat am 16.04.2023 eine 10-Tages-Vignette 2023 für Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t erworben. [Kopie der Vignette samt Rechnung, welche vom Beschwerdeführer unter anderem mit der Beschwerde vorgelegt wurde.]

Der Beschwerdeführer hat am 18.04.2023, 12:14 Uhr, in B__ auf der Autobahn A1, bei Str.km. 174,291, Abschnitt Traun-KN A1/A25 Passau C__, Fahrtrichtung Staatsgrenze D__, den PKW mit dem Kennzeichen aaa (PL) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Das Kraftfahrzeug hatte ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Zu diesem Zeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Fahrzeuges eine 10-Tages-Vignette für Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angebracht, wobei die Trägerfolie nicht entfernt worden war und die Vignette daher nicht vollständig auf der Windschutzscheibe aufgeklebt war. Das auf der Trägerfolie aufgedruckte schwarze Kreuz (X) war deutlich ersichtlich. [Fotos Behördenakt Seite 55]

Der Beschwerdeführer ist unbescholten. [Beschwerdevorlage ON 1]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die Anzeige vom 17.06.2023 (Behördenakt Seite 3ff) und die in eckiger Klammer angeführten Beweismittel. Der Beschwerdeführer hat während des Verfahrens seine Lenkereigenschaft nicht bestritten. Aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Kopien der Rechnung bzw. der 10-Tages-Vignette war für das Gericht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer vor Benützung der Mautstraße eine Vignette gekauft hat. Der Umstand, dass für das Fahrzeug keine digitale Vignette registriert war, ergibt sich ebenso aus der genannten Anzeige in Verbindung mit dem Umstand, dass der Beschwerdeführer dies auch nicht behauptete, sondern stets auf den Kauf einer Klebevignette verwiesen hat.

Die Feststellung, wonach die Vignette nicht vollständig von der Trägerfolie gelöst und damit nicht vollständig auf der Windschutzscheibe aufgeklebt war, gründet sich auf die Beweisfotos der ASFINAG [Fotos Behördenakt Seite 55], auf welchen deutlich das schwarze Kreuz ersichtlich ist. Dem Vorwurf der nur unvollständigen Anbringung der Vignette ist der Beschwerdeführer im Verfahren auch nicht substantiiert entgegengetreten – das Vorbringen des Beschwerdeführers erschöpft sich im Wesentlichen darin, die Vignette gekauft und an der Windschutzscheibe angebracht zu haben. Dem Tatvorwurf, dass die Vignette nicht vollständig auf der Windschutzscheibe aufgeklebt worden sei, ist der Beschwerdeführer hingegen nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Teil A der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 71) lautet unter anderem wie folgt:

„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigen Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde. Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette […], hinsichtlich ihrer ‚Unversehrtheit' sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.
[…]
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei […] verwirklicht.
[…]

2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette

An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist […] vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Zehntages-Klebevignetten und Zweimonats-Klebevignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden. Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - **nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie** - **unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe** anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). **Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden.** […]"
(Hervorhebungen nicht im Original)

III.2. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG 2002 begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG 2002 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, war für das Kennzeichen des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung

gültige Digitale Vignette registriert. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde – entgegen den Vorgaben in der Mautordnung – die Trägerfolie nicht vollständig entfernt.

Nach Punkt 2.2.1 der Mautordnung (siehe oben) ist ein vollständiges Ablösen von der Trägerfolie für eine ordnungsgemäße Mautentrichtung erforderlich. Es reicht daher nach der Mautordnung nicht aus, dass die Vignette an der Windschutzscheibe angebracht wird, ohne diese vollständig aufzukleben.

Der Beschwerdeführer hat somit das verfahrensgegenständliche Fahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Im Übrigen ist auf die ständige höchstgerichtliche Judikatur hinzuweisen, wonach auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung besteht, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Es ist im vorliegenden Fall daher von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

III.5. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers mildernd. Gemäß § 34 Z 17 StGB stellt ein reumütiges Geständnis oder eine Aussage, die wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, einen Milderungsgrund dar, wobei ein reumütiges Geständnis und eine zur Wahrheitsfindung wesentlich beitragende Aussage kumulativ zusammentreffen und damit diesen Milderungsgrund verstärken können (*Riffel* in *Höpfel/Ratz*, WK2 StGB § 34 Rz 38). Ein reuevolles Geständnis muss aber nicht auch für die Wahrheitsfindung wesentlich gewesen sein, um mildernd zu wirken, während Angaben zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt unabhängig von jeder reuigen Schuldeinsicht an ihrer Bedeutung für die Beweisführung zu messen sind (*Riffel* in *Höpfel/Ratz*, WK2 StGB § 34 Rz 38). Verfahrensgegenständlich ergibt sich aus den

Angaben des Beschwerdeführers, dass dieser der Lenker des Fahrzeuges war. Hingegen geht weder aus dem im Akt aufliegenden Foto noch aus der Anzeige der ASFINAG (bzw. aus den Angaben der ASFINAG) hervor, wer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt tatsächlich gelenkt hat, sodass die Angaben des Beschwerdeführers vor diesem Hintergrund im konkreten Fall zur Wahrheitsfindung beigetragen haben und es ist dies bei der Strafbemessung zugunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Zumal dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde keine Straferschwerungsgründe vorgeworfen wurden und solche im Beschwerdeverfahren auch nicht hervorgekommen sind, überwiegen nach Ansicht des erkennenden Gerichts unter Berücksichtigung aller Umstände verfahrensgegenständlich die Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat, der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, des Beitrags zur Wahrheitsfindung und des Fehlens von Straferschwerungsgründen, erscheint eine Geldstrafe von 150 Euro als tat- und schuldangemessen. Der Beschwerde ist daher teilweise stattzugeben und es ist die Geldstrafe auf 150 Euro herabzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens sind unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Geldstrafe ebenfalls herabzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut vor Benützung der Mautstrecke ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner